



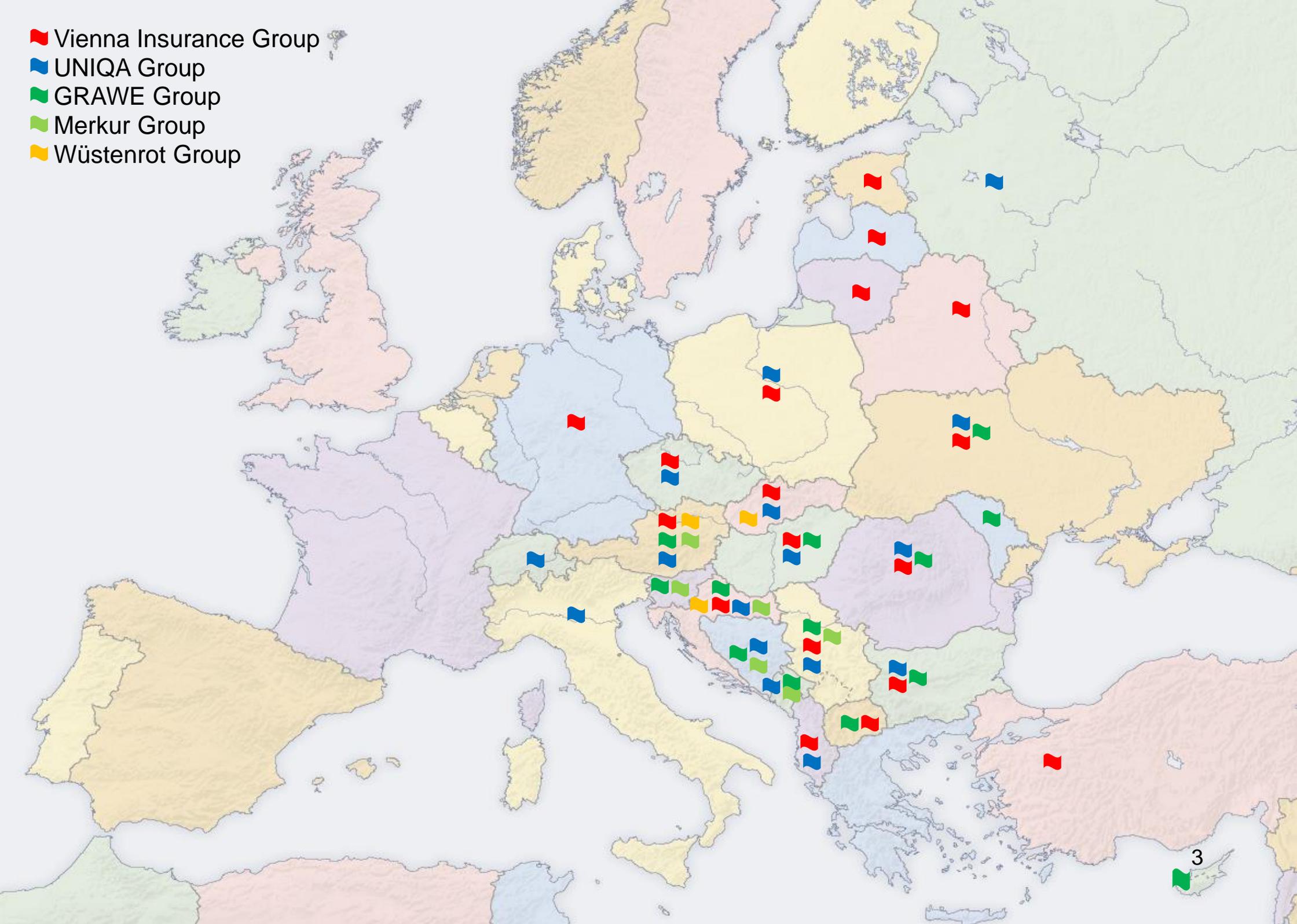
# Proportionalitätsprinzip – Umsetzung in Österreich

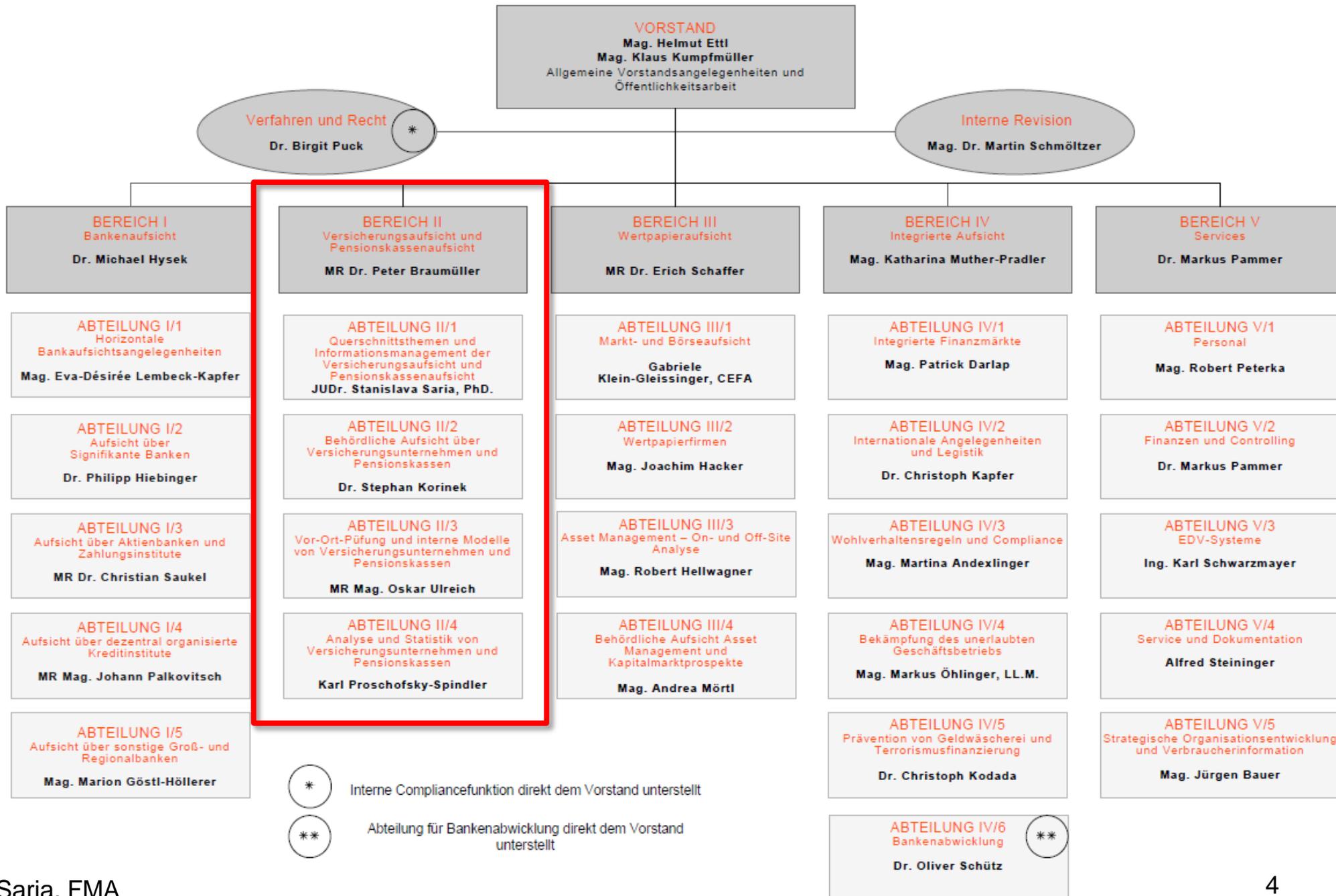
Versicherer	2004	...	2012	2013	2014
<b>Gesamt</b>	112	...	101	99	<b>95</b>
Aktiengesellschaften und („große“) VVaG	52	...	48	46	<b>43</b>
Kleine VVaG	60	...	53	53	<b>52</b>

Geschäftsbereiche (außer kleine VVaG):

Lebensversicherung	33	...	30	30	28
Schaden- und Unfallversicherung	44	...	41	38	38
Krankenversicherung	9	...	8	8	9
Reine Rückversicherer	3	...	3	3	3

- Vienna Insurance Group
- UNIQA Group
- GRAWE Group
- Merkur Group
- Wüstenrot Group





Nicht die größte, dafür aber die älteste (materielle)  
Versicherungsaufsicht in Europa...

## 110.

### Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 18. August 1880,

womit Bestimmungen für die Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung von  
Versicherungsanstalten kundgemacht werden.

Zur Sicherung der steten Erfüllbarkeit der von den Versicherungsanstalten über-  
nommenen Verpflichtungen und zur Wahrung der Interessen der Versicherten werden für  
die Errichtung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten die nachstehenden  
Bestimmungen aufgestellt:

**Versicherungsregulativ 1880:**

1x in Europa „materielle Staatsaufsicht“

## „Risikoorientierung“ der Solvenzkapitalanforderung

§. 2. Die zum Geschäftsbeginn und zur Deckung eventueller Verluste erforderliche Grundlage bildet bei Actiengesellschaften das Actiencapital, bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinen der Gründungsfond und die gemeinsame Haftung der Vereinsmitglieder. Der Umfang und die Art der Geltendmachung dieser Haftung sind statutarisch festzustellen.

§. 3. Das Actiencapital von Versicherungs-Gesellschaften ist künftig derart festzusetzen, daß beim Geschäftsbeginn wenigstens ein Betrag von sovielmal 100.000 fl. baar eingezahlt werde, als Versicherungszweige (Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport-, einschließlich der Seeversicherungen u. s. w.) betrieben werden; doch muß das eingezahlte Capital mindestens 300.000 fl. betragen. In besonderen rüchftswürdigen Fällen kann auch unter diesen Betrag herabgegangen werden.

**Negatives Capital Add-on  
(Kapitalabschlag)**

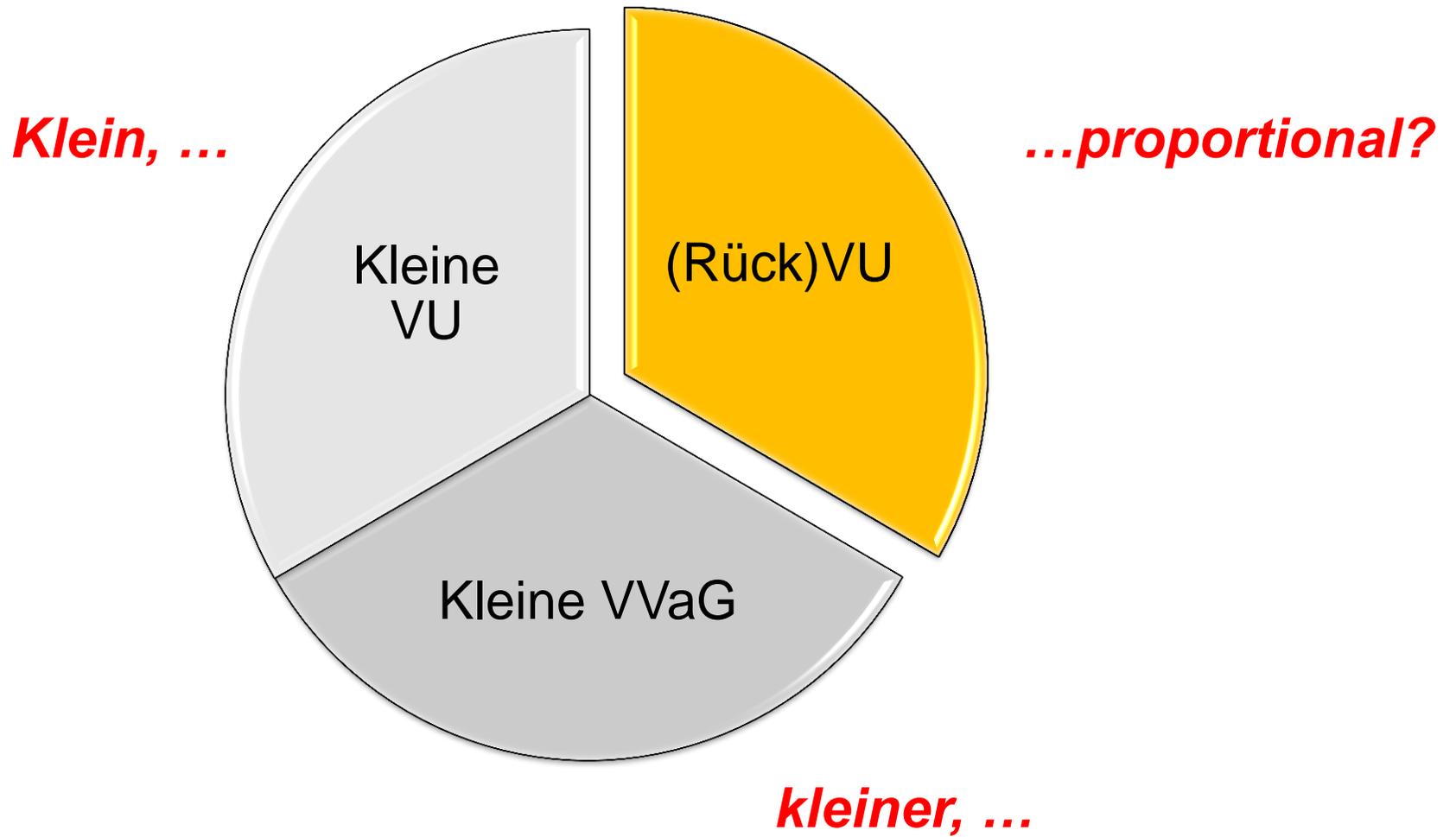
*„Betrag von sovielmal 100.000 fl.  
...als Versicherungszweige ...  
betrieben werden“*

# Wer unterliegt künftig der Aufsicht? (§ 1 VAG 2016)

Beaufsichtigte	Anwendbare Bestimmungen
1. <b>VU</b> [§ 5 Z 1 VAG 2016] und <b>RückVU</b> [§ 5 Z 2 VAG 2016] mit Sitz im Inland	nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes
2. <b>kleine Versicherungsunternehmen</b> [§ 5 Z 3 VAG 2016]	nach Maßgabe der Bestimmungen des 3. Hauptstücks
3. <b>kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit</b> [§ 5 Z 4 VAG 2016]	nach Maßgabe der Bestimmungen des 2. Abschnitts des 2. Hauptstücks
4. <b>Drittland-VU</b> [(§ 5 Z 5 VAG 2016)] und <b>Drittland-RückVU</b> [§ 5 Z 6 VAG 2016]	nach Maßgabe der Bestimmungen des 4. Abschnitts
5. <b>EWR-VU</b> [§ 5 Z 7 VAG 2016] und <b>EWR-RückVU</b> [§ 5 Z 8 VAG 2016]	nach Maßgabe der Bestimmungen des 5. Abschnitts
6. <b>Versicherungsholdinggesellschaften</b> [§ 195 Abs. 1 Z 6 ] und <b>gemischte Finanzholdinggesellschaften</b> [§ 195 Abs. 1 Z 8 VAG]	nach Maßgabe der Bestimmungen des 9. Hauptstücks
7. <b>Versicherungsvereine, deren Gegenstand auf die Vermögensverwaltung beschränkt ist</b> [§ 63 Abs. 3 VAG 2016]	nach Maßgabe von § 63 bis § 65 VAG 2016
8. <b>Privatstiftungen</b> [§ 66 Abs. 1 VAG 2016]	nach Maßgabe von § 66 und § 67 VAG 2016
9. <b>Zweckgesellschaften</b> [§ 5 Z 33 VAG 2016]	nach Maßgabe von § 105 VAG 2016 und der Durchführungsverordnung (EU)



# Welche Aufsichtsregime gibt es künftig?



**Solvency II-Richtlinie (2009/138/EG)**

## Erwägungsgrund 19:

Diese Richtlinie sollte kleine und mittlere Versicherungsunternehmen nicht übermäßig belasten. Eines der Instrumente zur Verwirklichung dieses Ziels ist die ordnungsgemäße Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dieser Grundsatz sollte sowohl für die Anforderungen an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gelten.

**Bestimmte übergeordnete Grundsätze sollen für alle (Rück)VU gelten**

**Art 29 RL 2009/138/EG:**

(3) Die **Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass die Vorschriften dieser Richtlinie auf eine Art und Weise angewandt werden, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen ist, die mit der Tätigkeit des RückVU einhergehen.



(4) Bei den von der **Kommission** erlassenen technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet, um die verhältnismäßige Anwendung dieser Richtlinie insb auf kleine VU zu gewährleisten.



Bei den durch die **EIOPA** gemäß den Artikeln 10 bis 14 der VO (EU) Nr. 1094/2010 vorgelegten Entwürfen technischer Regulierungsstandards, den gemäß Artikel 15 der genannten Verordnung vorgelegten Entwürfen technischer Durchführungsstandards und den gemäß Artikel 16 der genannten VO herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet, um die verhältnismäßige Anwendung dieser Richtlinie insb auf kleine VU zu gewährleisten.



*Beispiel:*

### Delegierte Verordnung (EU) 2015/35



EG 1:

**Bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung sollte der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit dem Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäft verbundenen Risiken Rechnung getragen werden.** Die Belastungen und Schwierigkeiten, die damit für die Versicherungsunternehmen einhergehen, sollten deren Risikoprofil angemessen sein.

...

risiko in der Krankenversicherung, beim Marktrisiko und beim C  
Komplexität der Standardformel und den Berechnungsaufwand  
6. In Verbriefungen investierende Versicherungen Grenzen zu halten, sollte die Anpassung nicht für  
zu den Zahlungsströmen und zum Wert der Sicherer versicherungstechnischer Basis wie die Schade  
durch. Die Stresstests sind der Art, dem Umfang  
angemessen.

*Beispiel:*

## Leitlinien zur Bewertung von vst Rückstellungen



### Leitlinie 34 – Vereinfachung in Bezug auf Kosten

**1.70. Bei der Beurteilung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Risiken,** die den bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einfließenden Kosten zugrunde liegen, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unter anderem der Ungewissheit künftiger Kostenzahlungsströme sowie jedem Ereignis Rechnung tragen, das eine Änderung der Höhe, Häufigkeit und Schwere der Kostenzahlungsströme verursachen kann.

...

*Beispiel:*

VAG 2016



### **Maßnahme 7: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Beschreibung der Maßnahme:

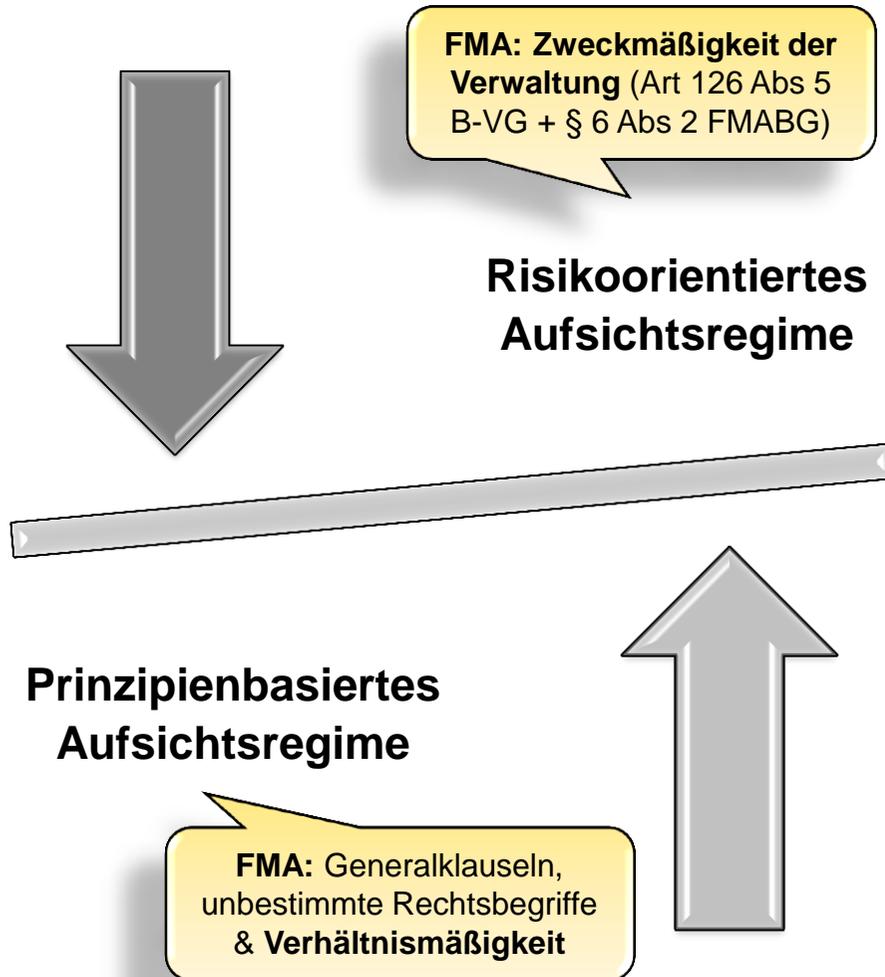
Damit neue Aufsichtsregime keine übermäßige Belastung für die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen darstellt, wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als allgemeiner Grundsatz der Beaufsichtigung umgesetzt, sodass die FMA verpflichtet wird bei der Ausübung ihrer Befugnisse die Wesensart, den Umfang und die Komplexität der Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einhergehen, angemessen zu berücksichtigen.

Hierdurch werden übermäßige Belastungen für kleine und mittlere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie für Unternehmen, die auf bestimmte Versicherungsarten spezialisiert sind oder Dienste für bestimmte Kundensegmente anbieten, vermieden.

- **These 1: Der Weg zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips führt über die Kenntnis der eigenen Risiken.**
- These 2: Die Anwendung des Proportionalitätsprinzips wird durch die Art, den Umfang und die Komplexität des neuen Regelwerks erschwert.
- These 3: Die Proportionalität ist kein Feigenblatt für Umgehungs- oder Vermeidungsstrategien.
- These 4: Die Aufsicht wird künftig weder zum „Mitunternehmer“ noch zum Berater; sie wird bloß neue Instrumente einsetzen.
- These 5: Die Proportionalität schließt eine größere Aufsichtsintensität nicht aus.

# Verstärkter Einsatz von prinzipienbasierten Anforderungen...

„Alter Wein in neuen Schläuchen?“



## Implikationen für VU:

- Einbeziehung *aller* relevanten Risiken in die Unternehmenssteuerung
- Überwachung & Steuerung von Risiken, die in der SCR-Berechnung nicht bzw. nicht vollständig abgedeckt sind

## Implikationen für VU:

- europarechtskonforme Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe
- individuelle Umsetzung von abstrakt formulierten Zielvorgaben
- erschwerte Vorhersehbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eingriffe

# ...erfordert mehr Sorgfalt bei der Rechtsanwendung

## „Rechtsregeln“

- (1) enthalten „*definitives Sollen*“ Wenn..., dann...
- (2) können stets nur entweder erfüllt oder nicht erfüllt werden
- (3) gebieten genau das zu tun, was sie verlangen (nicht mehr und nicht weniger)

Beispiel:

Das MCR „*hat folgende absolute Untergrenzen: 2,5 Millionen Euro für Nicht-Lebensversicherungsunternehmen ...*“ (§ 193 Abs. 2 Z 1 VAG 2016).

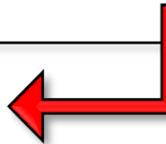
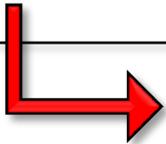
## „Rechtsprinzipien“

- (1) enthalten „*prima facie Sollen*“ Je..., desto...
- (2) sind „Optimierungsgebote“, die in unterschiedlichen Graden erfüllt werden können
- (3) gebieten, dass etwas in einem im Hinblick auf die rechtlichen & tatsächlichen Möglichkeiten möglichst hohen Maße realisiert wird

Beispiel:

VU „*haben ein wirksames Governance-System einzurichten, das eine solide und vorsichtige Unternehmensleitung gewährleistet ....*“ (§ 107 Abs. 1 VAG 2016).

eher „**Annäherung**“ als „Optimum“ (= höchstes erreichbares Maß)



Bloß theoretische Unterscheidung in der Rechtsphilosophie

## Inhalt & Reichweite

- Implementierung der prinzipienbasierten Anforderungen soll sich nach den unternehmensindividuellen Risikoverhältnissen richten
- Proportionalitätsprinzip entfaltet Wirkungen in beide Richtungen: es rechtfertigt
  - *mildere Anforderungen* für VU mit einem einfacheren Risikoprofil
  - *strengere Anforderungen* für VU mit einem komplexeren Risikoprofil



## Implikationen für die VU

- VU müssen selbst beurteilen, welche Ausformung der Pflichten je nach Art, Umfang und Komplexität ihrer Risiken bzw ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist
- Für eine richtige Anwendung der neuen prinzipienbasierten Vorschriften müssen die VU zuerst ihre Risiken genau kennen

1. zB komplexere Verfahren & Szenario-Analysen im ORSA
2. Erhöhte Anforderungen an die fachliche Eignung der Leiter der Schlüsselfunktionen, ...

## Vor-Ort-Tätigkeit

- Fokus auf Unternehmenssteuerung, Risikomanagement und Good Governance seit 2010
- Weiterentwicklung interner Tools und Prüfkataloge

## ORSA-Gespräche

- vor 2013: bilaterale Gespräche zu ORSA
- 2013: Einladung zur Übermittlung der ersten ORSA
- 2014: Analyse und Diskussion von Auslegungsfragen

## ORSA-Leitfaden

- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses
- auf Basis der Ergebnisse des strukturierten Dialogs
- Best Practice Darstellungen

## Kommunikation

- Strukturierter Dialog bzgl. der Preparatory Guidelines
- FMA-Workshops, EIOPA-Forum
- Teilnahme als Vortragende an externen Seminaren



- These 1: Der Weg zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips führt über die Kenntnis der eigenen Risiken.
- **These 2: Die Anwendung des Proportionalitätsprinzips wird durch die Art, den Umfang und die Komplexität des neuen Regelwerks erschwert.**
- These 3: Die Proportionalität ist kein Feigenblatt für Umgehungs- oder Vermeidungsstrategien.
- These 4: Die Aufsicht wird künftig weder zum „Mitunternehmer“ noch zum Berater; sie wird bloß neue Instrumente einsetzen.
- These 5: Die Proportionalität schließt eine größere Aufsichtsintensität nicht aus.

■ zu umfangreich...?

**Over 3,250 pages of text defining Solvency II** compared to only 199 pages covering all 13 directives, including Solvency I that it will replace

*Insurance Europe, December 2014*

■ zu *neuartig*...?

**Prinzipienbasierter Ansatz:** „Optimierungsgebote“, die in unterschiedlichen Graden erfüllt werden können

■ zu komplex...?

Level 1 ⇔ Level 2 ⇔ Level 2,5 ⇔ Level 3 ⇔ Level 4



# Neue Dimensionen der Versicherungsaufsicht

Versicherungsaufsichtsrecht alt (Solvency I)



Versicherungsaufsichtsrecht neu (Solvency II)



## Umsetzung des Art 51 RRL in Dtlid



§ 40

### Bericht über Solvabilität und Finanzlage

- (1) ...
- (2) ... Dabei sind zu beschreiben:
1. die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse des Unternehmens;
  2. die Geschäftsorganisation unter Bewertung ihrer Angemessenheit für das Risikoprofil;
  3. für jede Risikokategorie gesondert das Gefährdungspotential, die Risikokonzentrationen, die Risikominderungsmaßnahmen und die Risikosensitivität;
  4. für die Vermögenswerte, vst Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten ...die für ihre Bewertung verwendeten Grundlagen und Methoden;
  5. das Kapitalmanagement unter Angabe mindestens der Struktur und des Betrages der Eigenmittel und ihrer Qualität sowie der Beträge der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung.

## Umsetzung des Art 51 RRL in Ö



§ 241

### Bericht über die Solvabilität und Finanzlage: Inhalt

- (1) Bei der Erstellung des **Berichts über die Solvabilität und Finanzlage gemäß [Art. 290 bis Art. 302] der Durchführungsverordnung (EU)** haben die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ...



**Umsetzung durch Anknüpfung:**  
Ziel und Zweck eines Artikels der RRL sind bereits durch die L2-VO erfüllt => anstelle einer Wiederholung der RRL wurde eine Anknüpfung an die L2-VO vorgenommen.

## Auftrag erfüllt, Unklarheiten bleiben?

- These 1: Der Weg zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips führt über die Kenntnis der eigenen Risiken.
- These 2: Die Anwendung des Proportionalitätsprinzips wird durch die Art, den Umfang und die Komplexität des neuen Regelwerks erschwert.
- **These 3: Die Proportionalität ist kein Feigenblatt für Umgehungs- oder Vermeidungsstrategien.**
- These 4: Die Aufsicht wird künftig weder zum „Mitunternehmer“ noch zum Berater; sie wird bloß neue Instrumente einsetzen.
- These 5: Die Proportionalität schließt eine größere Aufsichtsintensität nicht aus.

# Proportionalität wirkt in allen 3 Säulen...

## TATBESTAND:

**Säule 1**

**„Explizite“ Proportionalität:**

1. § 178 (5) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können eine vereinfachte Berechnung für ein spezifisches Untermodul oder Risikomodul verwenden, wenn die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Risiken dies rechtfertigen und ...
2. ...

**Säule 2**

Art 41 (2) RRL

**„Finale“ Proportionalität:**

Die einzelnen Elemente des Governance-Systems müssen so gestaltet werden, dass sie ihren Zweck erfüllen können („eine solide und vorsichtige Unternehmensleitung gewährleisten“ etc). Dies bedeutet:

1. **„erträgliche Belastung“**   
= gilt nicht als Maßstab
2. **Negation der Anforderungen**   
= unzulässig

**Säule 3**

Art 35 (4) RRL

**„Implizite“ Proportionalität:**

Der Umfang der Meldepflichten (zB die auszufüllenden Templates) hängt von den folgenden Kriterien ab:

1. Versicherungszweige
2. Vermögensportfolio
3. Rückversicherungsabgabe
4. Außerbilanzielle Posten
5. Tätigkeit im Ausland (ZWNL, ...)
6. Struktur der Eigenmittel
7. Aktiva in Fremdwährung, ...

## RECHTSFOLGE:

### Ausübung der Ermessensspielräume & Befugnisse durch die FMA:

- 1) **Supervisory Review Process:** Mindesthäufigkeit und Umfang der Überprüfungen
- 2) **Aufsichtsmaßnahmen:** Maßnahmenbescheid => ... Konzessionsentzug
- 3) **Verwaltungsstrafverfahren:** Strafbemessung; außerordentliche Milderung der Strafe

Art 29 (3) RRL  
Art 36 (6) RRL



■ Berechnung der vst Rückstellungen

**Keine Cashflows. Keine Simulation  
– Solvency geht auch einfach**

10.03.2015 – Ein Beitrag von Ho  
Verantwortlicher Aktuar bei der



**=> Wie einfach?**

*Level 2-VO:*

EG 15: Die zur Berechnung des besten Schätzwerts gewählte Methode sollte der Art, dem Umfang und der Komplexität der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen getragenen Risiken angemessen sein. Zu den Methoden, nach denen der beste Schätzwert berechnet werden kann, gehören Simulationsverfahren, deterministische Methoden und analytische Methoden. **Bei bestimmten Lebensversicherungsverträgen**, insbesondere wenn diese kapitalertragsabhängige Überschussbeteiligungen vorsehen oder finanzielle Garantien und vertragliche Optionen beinhalten, **können Simulationsverfahren zu einer angemesseneren Berechnung des besten Schätzwerts führen.**

## Wie einfach kann eine Alternative zu Simulationsverfahren sein?

- Ein deterministisches Modell sollte
  1. bei der Bestimmung des Best estimates auch die **Aktivseite** miteinbeziehen,
  2. den **Preis der Optionen und Garantien** nicht unterschätzen,
  3. höchstens eine vorsichtige (konservative) **Verwendbarkeit des Überschussfonds** beinhalten.

**=> Unterschied zu einem stochastischen Modell?**

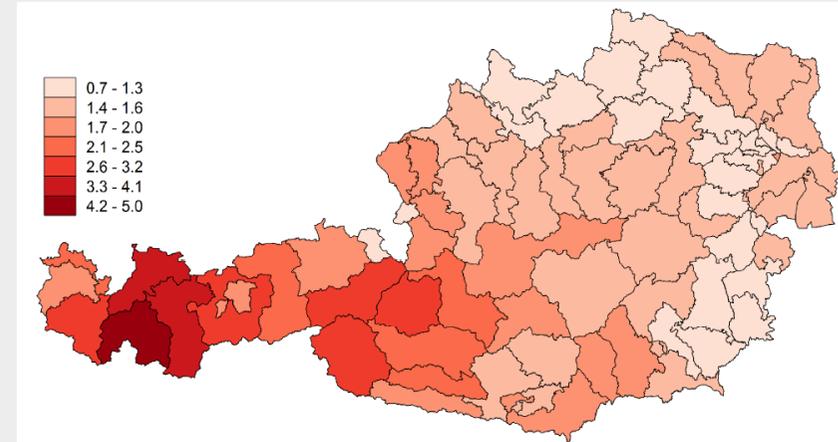
## ■ Vertragen interne Modelle Proportionalität?

- Dokumentationsstandards
- Statistische Qualitätsstandards
- Kalibrierungsstandards
- Validierungsstandards
- ...

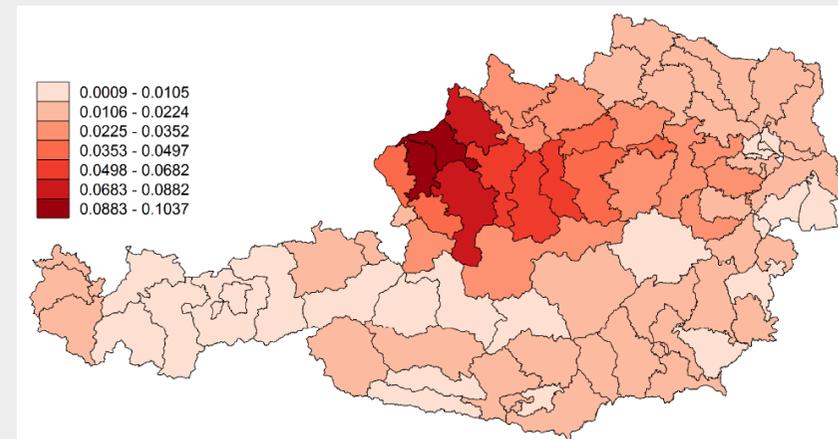
## ■ Unternehmensspezifische Parameter?

- Datenqualität?

## ■ Vereinfachungen?



**Standardmodell ⇔ Wirklichkeit**

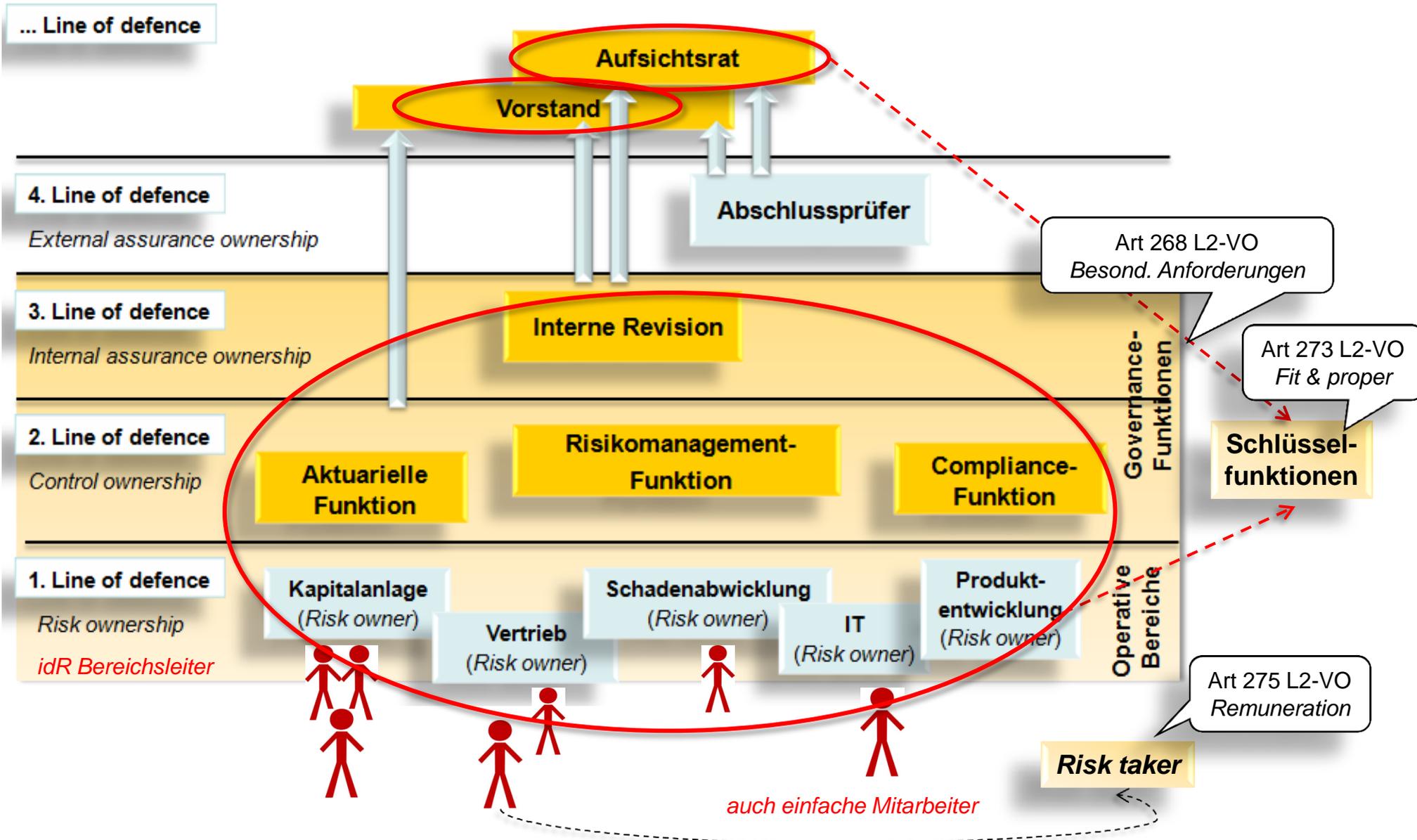


**Säule 2**

**„Finale“ Proportionalität:**

- **Aufbau des Governance-Systems:**      **Unternehmensstruktur anpassen?**
- **Fit & proper:**                              **Wissenslücken minimieren?**
- **ORSA:**    **Eigene Risiken proportional betrachten?**
- **Risikomanagement:**                      **„Risiken“ der Säule 1 adressieren?**
- **Veranlagung:**                                  **Anlageuniversum einschränken?**

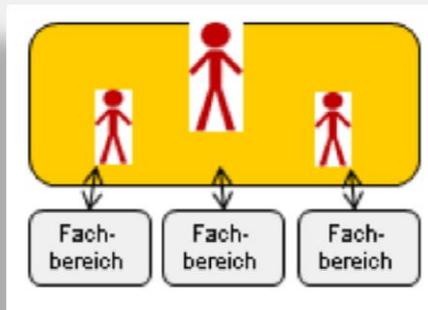
# Governance-System und seine Garanten



# Zentral, dezentral oder ausgelagert...

## Zentral

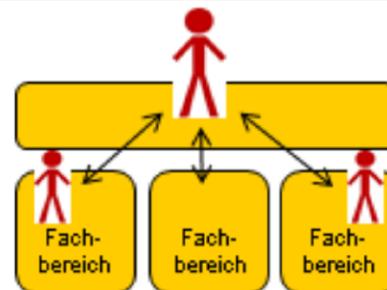
eigenständige Abteilung oder Stabstelle



## Dezentral

Aufteilung der Aufgaben auf mehrere Organisationseinheiten (Matrixorganisation/Gremienstruktur), sofern

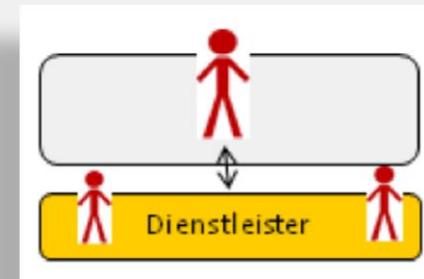
1. die Koordinierung & Zusammenführung der Ergebnisse durch eine eigene Einheit oder zumindest durch den **Leiter** der Funktion erfolgt,
2. der Leiter (einer Gov.-Funktion) direkt dem VO unterstellt ist, und
3. unbeschadet der funktionalen Aufteilung der Aufgaben der Leiter die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Funktion trägt (Verantwortlichkeiten & Eskalationsprozess klar definiert)



## Outsourcing

Gänzliche oder teilweise Auslagerung der Funktion

(Auslagerungsbeauftragter = Leiter der Schlüsselfunktion)



... aber immer möglichst  
monokratisch...

Die Leitung einer Governance-Funktion hat durch **natürliche Personen** zu erfolgen, die

1. für das jeweilige Aufgabengebiet über „ausreichende“ fachliche Qualifikation und „volle“ persönliche Zuverlässigkeit verfügt,
2. direkt dem Vorstand unterstellt ist (= Berichtspflicht an den Vorstand nicht ausreichend!),
3. unbeschadet einer allfälligen Aufteilung der Aufgaben auf mehrere Organisationseinheiten (dezentrale Organisation) die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Funktion trägt und
4. der FMA für Zwecke der Fit & proper-Prüfung anzuzeigen ist (§ 122 Abs 1 VAG 2016).

§ 120 Abs 3 VAG 2016-ME:  
„eine natürliche Person“



Die Leitungsfunktion kann **nicht** durch ein **Gremium**  
(zB durch RICO) wahrgenommen werden.

# ...und selbst in einer Personalunion „unabhängig“

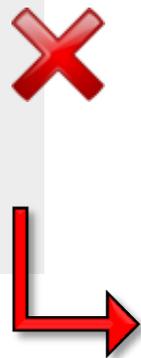
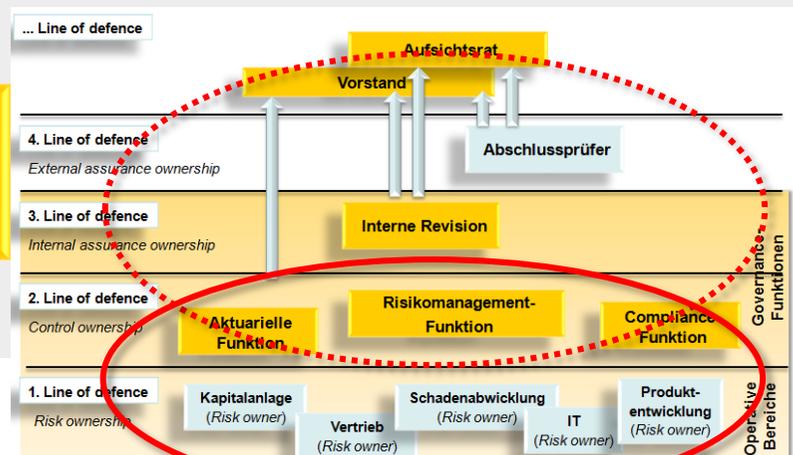
Grundsätzlich soll **eine Person nur eine** Schlüsselfunktion leiten.

Unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips und bei Wahrung der operationalen Unabhängigkeit ist es jedoch denkbar, dass

1. eine Person für mehr als eine Schlüsselfunktion verantwortlich ist, bzw dass
2. dieselbe Person zum Leiter der versicherungsmathematischen Funktion und zum verantwortlichen Aktuar oder zum Leiter der Compliance-Funktion und der Rechtsabteilung bestellt wird.

Es müssen dabei insb. folgende Voraussetzungen gegeben sein: erforderliche fachliche Eignung und zeitliche Ressourcen für alle betroffenen Funktionen sowie Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Ein **Vorstandsmitglied** soll grds **nicht zum Leiter** einer Governance-Funktion bestellt werden.



	RM-Funktion
Kapitalanlage	Wer <u>Entscheidungen über Risikoübernahme oder Risikoabgabe</u> trifft, dh wer für den Aufbau/Abbau von Risikopositionen verantwortlich ist, soll nicht gleichzeitig mit deren Kontrolle/Überwachung betraut sein.
Underwriting	
Rückversicherung	
Vertrieb	Wer die <u>Verantwortung für signifikante Risiken wahrnimmt</u> , soll nicht gleichzeitig mit deren Überwachung und Kontrolle betraut sein.
Leistung/Schaden	
Prämienkalkulation	
Finanzen / Beteiligungen	
Rechnungswesen	
IT-Infrastruktur	
Beschwerde-management	

**Interessenkonflikte sind auch auf VO-Ebene zu vermeiden!**

	Aktuarielle Funktion
Berechnung der vst Rst	Wer für die Berechnung der vst Rst zuständig ist, soll nicht gleichzeitig mit der Validierung, Back Testing etc. betraut sein.

	Compliance Funktion
Rechts-abteilung	Während der Rechtsabteilung die rechtliche Vertretung und <u>Interessenwahrnehmung nach außen</u> obliegt, ist die Compliance Funktion u.a. für die Prävention und <u>interne Überwachung der Angemessenheit der Maßnahmen</u> zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften zuständig.

Die Wahrnehmung von mehreren Aufgaben/Funktionen kommt nur bei einer kumulativen Erfüllung der folgenden Voraussetzungen in Frage:

Voraussetzungen	Beurteilungskriterien	
Rechtfertigung durch das Proportionalitätsprinzip (Art 258 SGG Abs 2 L2-VO)	Kriterien auf Unternehmensebene:	Kriterien auf Funktionsebene:
Wahrung der operationalen Unabhängigkeit  	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Versicherungszweige</li> <li>⇒ Bilanzsumme</li> <li>⇒ Höhe der TR in der LV</li> <li>⇒ Prämiensumme in der Sch/U</li> <li>⇒ Produktlandschaft</li> <li>⇒ grenzüberschreitende Tätigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ <b>Risikogehalt</b> der Funktionen Welche Gefahr kann sich im konkreten Fall aus der Kumulation der Aufgaben realisieren?</li> <li>⇒ <b>Art, Umfang und Komplexität</b> der Funktionsdurchführung zB Volumen &amp; Struktur der Kapitalanlagen: Volatilität, Liquidität, Sicherheit, derivative Instrumente, ...</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ notwendige Autorität</li> <li>⇒ ausreichende personelle Ressourcen (=&gt; Beurteilung des Umfangs und der Komplexität)</li> <li>⇒ erforderliche Fachkenntnisse („Expertise“)</li> <li>⇒ Weisungsfreiheit &amp; direkter Zugang zum Vorstand</li> <li>⇒ freier Zugang zu den Mitarbeitern und den erforderlichen Informationen (siehe S. 10)</li> </ul>	
	<p><b>Keine Interessenkonflikte:</b> Bewegliches System =&gt; Die an sich notwendige Funktionstrennung kann <del>uU</del> durch eine Differenzierung von Instrumenten zur Reduktion des Interessenkonfliktes ausgeglichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ personelle Trennung (sofern die Funktionskumulation auf Ebene einer Organisationseinheit/Abteilung erfolgt)</li> <li>⇒ verschärftes 4-Augen-Prinzip</li> <li>⇒ separate Berichtslinien (fachliche und disziplinäre Unterstellung unter verschiedene Führungspersonen)</li> <li>⇒ erhöhte Dokumentation (Transparenz, Nachvollziehbarkeit)</li> <li>⇒ intensivere Berichtspflichten an den Vorstand &amp; strengere Überwachung auf Vorstandsebene</li> <li>⇒ Festlegung von Limits/Pouvoirs für die Ausübung der Aufgaben</li> </ul>	

**zB Maßnahmen zur Begrenzung der Spielräume bei der Durchführung und Steuerung der Kapitalanlage (Vorgaben für die Asset Allokation, Limits, ...) im Fall einer Kumulation Kapitalanlage & Risikomanagement**

**Inkl. Protokollierung in den VOSI**

# Proportionalität und ihre Grenzen

Die Anwendung der Proportionalität ist grds in allen Bereichen der Organisation des Governance-Systems denkbar; es gilt dabei aber Folgendes:

1)

## Keine Negation von Anforderungen:

Aus Proportionalitätsüberlegungen kann zB nicht auf die Bestellung eines Stellvertreters (§ 123 Abs 4 VAG 2016) oder auf die Dokumentation als solche verzichtet werden.

Proportionalität betrifft nicht die Frage **ob**, sondern **nur wie** (auf welche Art und Weise) die Anforderungen zu erfüllen sind.

2)

## Zweckerfüllung ist das Ziel & der Maßstab:

Die einzelnen Elemente des Governance-Systems müssen so gestaltet werden, dass sie ihren Zweck erfüllen können (zB „*wirksames*“ System zur Informationsübermittlung etc).

Bei Bedarf sind zur Zielerreichung weitere/externe Ressourcen heranzuziehen.

Auf den Ressourcenbedarf und **nicht auf die vorhandenen Ressourcen** kommt es an!

3)

## Betrachtungsweise ist dynamisch, nicht statisch:

Die Einschätzung, welche Gestaltung angemessen (= „proportional“) ist, ist im Zeitablauf an veränderte Gegebenheiten anzupassen

zB fachliche Eignung ⇔ Komplexität des Geschäfts  
Ressourcenausstattung ⇔ Portfoliozusammensetzung

**LTG-Maßnahmen**

§ 110 Abs 3 + 4

**1. Anwendung der Matching-Anpassung**

- Liquiditätsplan
- Sensitivitäten
- Auswirkungen einer Verringerung auf Null

**2. Anwendung der Volatilitäts-Anpassung**

- Liquiditätsplan (Projektion aller Zahlungsströme, die der Volatilitäts-Anpassung zugrundeliegen)
- Sensitivität auf die Annahmen, die der Berechnung zugrundeliegen
- Auswirkungen einer Verringerung auf Null

**3. Extrapolation**

- Sensitivität auf die Annahmen, die der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zugrundeliegen

**Externe Ratings**

§ 110 Abs 5

**Nutzung externer Ratings für die Berechnung**

1. der Solvency II-Rückstellungen
2. des SCR

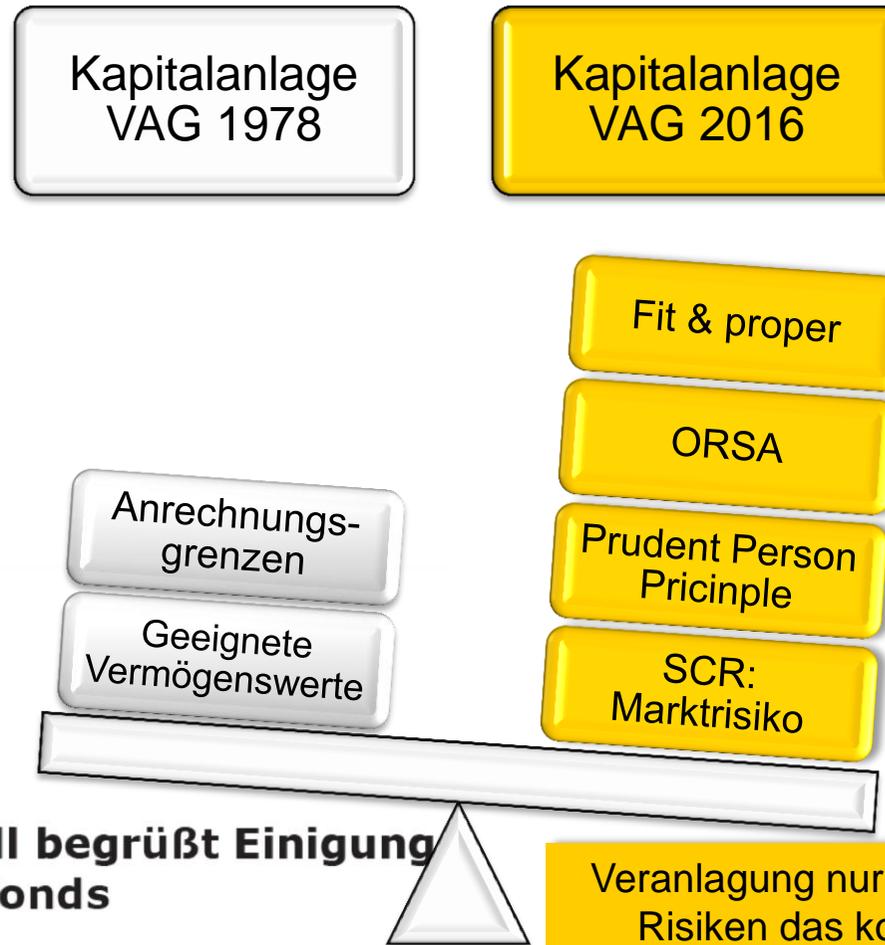


VU haben im Rahmen ihres Risikomanagements die Angemessenheit dieser externen Ratings zu überprüfen, indem sie **soweit praktisch möglich zusätzliche Bewertungen** vornehmen.

**Level 2-VO:** Um einen übermäßigen Rückgriff auf externe Ratings zu vermeiden, sollten VU anstreben, **für all ihre Risikopositionen** über **eigene Ratings** zu verfügen; jedenfalls verpflichtend „**bei größeren oder komplexeren Risiken**“

Level 3-TS: Technical Standard bzgl. Verfahren

CDO nein,  
ELTFI ja...?



**Kommissionsmitglied Hill begrüßt Einigung langfristige Investmentfonds**

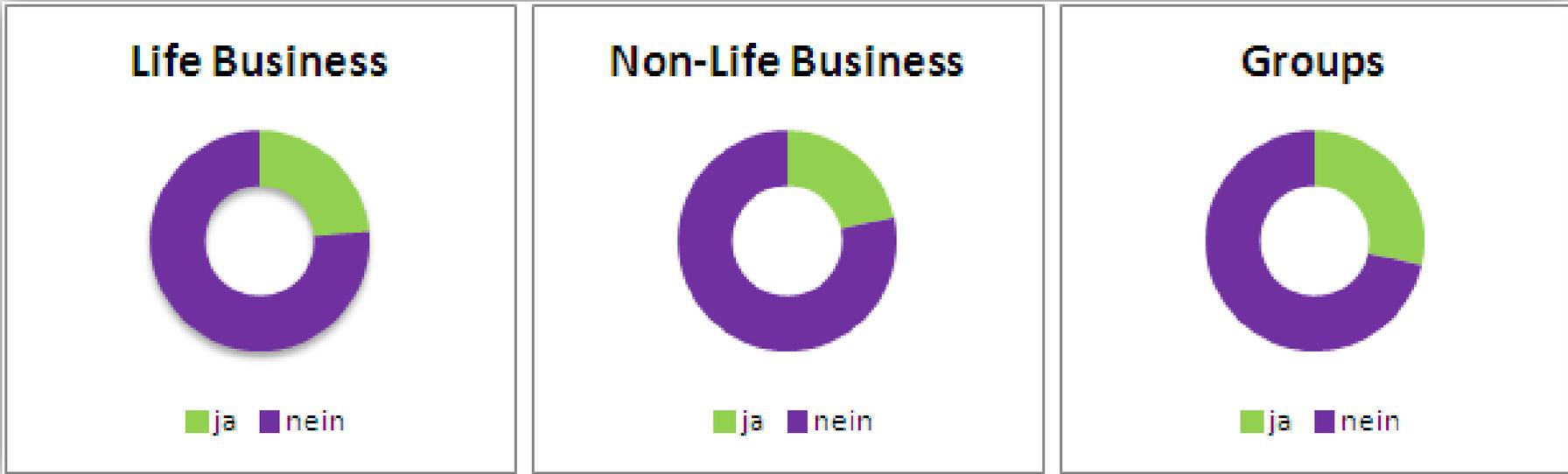
Straßburg, 10 März 2015

Veranlagung nur in Vermögenswerte, deren Risiken das konkrete VU angemessen **erkennen, messen, überwachen, managen, steuern, berichten** und beim **ORSA** entsprechend berücksichtigen kann.

# Darf Proportionalität zu Intransparenz führen?

**Säule 3**  
**„Implizite“ Proportionalität:**

- § 248. (2) Die FMA kann Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der **Einzelpostenberichterstattung befreien**, wenn
1. die Übermittlung dieser Informationen im Verhältnis zu der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit dem Geschäft verbundenen Risiken mit einem zu großen Aufwand verbunden wäre,
  2. die Übermittlung dieser Informationen für die wirksame Beaufsichtigung des Unternehmens nicht erforderlich ist,
  3. ...



**80 % vt. RSt.**

**80 % verr. Pr.**

**Aktiva > EUR 12 Mrd.**

## Auftrag erfüllt, Unklarheiten bleiben?

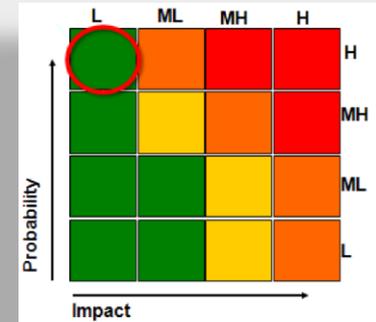
- These 1: Der Weg zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips führt über die Kenntnis der eigenen Risiken.
- These 2: Die Anwendung des Proportionalitätsprinzips wird durch die Art, den Umfang und die Komplexität des neuen Regelwerks erschwert.
- These 3: Die Proportionalität ist kein Feigenblatt für Umgehungs- oder Vermeidungsstrategien.
- **These 4: Die Aufsicht wird künftig weder zum „Mitunternehmer“ noch zum Berater; sie wird bloß neue Instrumente einsetzen.**
- These 5: Die Proportionalität schließt eine größere Aufsichtsintensität nicht aus.

## 1. Kompetenz

- Spezialisierung ↔ Gesamtüberblick

## 2. Kontrolle

- Interne Policies als Prüfungsmaßstab
- Leiter der Schlüsselfunktionen als Ansprechpartner („Garanten“)
- Prävention durch strukturierte Risikoorientierung
  - Festlegung der Aufsichtsintensität auf individueller Ebene
  - Festlegung der Aufsichtsschwerpunkte auf Meta-Ebene



## 3. Konsequenz

- Aufsichtsinstrumentarium erweitert (Capital-add-on, ...)
- Marktdisziplin durch Veröffentlichung & Strafhöhe
- Sachverhaltsfeststellungen aufwändiger => Mitwirkungspflicht der VU

## Auftrag erfüllt, Unklarheiten bleiben?

- These 1: Der Weg zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips führt über die Kenntnis der eigenen Risiken.
- These 2: Die Anwendung des Proportionalitätsprinzips wird durch die Art, den Umfang und die Komplexität des neuen Regelwerks erschwert.
- These 3: Die Proportionalität ist kein Feigenblatt für Umgehungs- oder Vermeidungsstrategien.
- These 4: Die Aufsicht wird künftig weder zum „Mitunternehmer“ noch zum Berater; sie wird bloß neue Instrumente einsetzen.
- **These 5: Die Proportionalität schließt eine größere Aufsichtsintensität nicht aus.**

# Risikoorientierung stärker als Proportionalität?

*EIOPA Insurance stress test 2014:*

## Core Module – Key Findings for Follow-up Action

**Smaller entities** were shown to be **more vulnerable** to the stress scenarios and did **not appear to take full advantage of the mitigation** provided by the LTG measures.

This suggests two areas for supervisory focus:

1. Increased supervisory scrutiny of ALM and Risk Management at **smaller entities**; and
2. Preparation for use of LTG measures and increased interactions with **smaller entities** to ensure they are prepared to utilise LTG measures.



Diversifizierung bringt Vorteile nicht nur auf Unternehmensebene; sie wirkt stabilisierend auch auf die gesamte Versicherungslandschaft

Vielfalt der Anbieter führt zu einer Vielfalt der Lösungen

Eigenverantwortung erfordert auch Eigeninitiative

Die FMA ist bereit, in diesem Prozess Hilfestellungen bei der Findung von angemessenen Lösungen in allen drei Säulen zu leisten.

Dieser Porsche kann  
250 km/h fahren.

Frau Huber fährt  
doppelt so schnell.

